

Bauantrag für die Errichtung eines Freisitzes/einer Terrasse

Bauherr

Gartennr.	Name, Vorname
Email	Telefonnr.

Beschreibung

Maße (Länge, Breite, Höhe)	
Material	
Baubeginn	
Voraussichtliches Bauende	
Sonstige ergänzende Angaben	

Einordnung des Vorhabens in der Parzelle (kurze Skizze, Maße in cm)

Terrassen/Freisitze dürfen nicht mit geschüttetem Beton errichtet werden. Dem Bauantrag ist die Skizze als Anlage beigefügt. Der Baubeginn erfolgt erst nach der Genehmigung durch den Vorstand. Nach Bauende ist der Vorstand oder der Gruppenverantwortliche zu informieren, damit die Abnahme erfolgen kann.

Unterschrift Pächter:

Ort, Datum:

Hinweis: Die Genehmigung des Bauantrags wird durch den Vorstand per E-Mail übermittelt.

Informationsblatt Freisitz/Terrasse

Laubengröße

Sowohl im § 3 des Bundeskleingartengesetzes wie auch in Punkt 3.1 der RKO ist festgelegt, dass pro Garten eine Laube mit maximal 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig ist. Bei der „Grundfläche“ handelt es sich um die Bodenfläche der Laube (Außenmaße) zuzüglich der Dachfläche des Freisitzes. Dachüberstände, die ausschließlich dazu dienen, Regen von der Laube abzuhalten, sowie Stufen in die Laube zählen nicht dazu. Lauben, die zu DDR-Zeiten rechtmäßig größer als 24 m² errichtet und baulich nicht verändert wurden, genießen Bestandsschutz.

Sonnenschutz

Ist ein Sonnenschutz am Freisitz erwünscht, aber die maximal mögliche zu überdachende Fläche schon ausgeschöpft, sind Sonnenschirme, Sonnensegel und Markisen möglich, die beim Verlassen des Gartens wieder geschlossen/eingezogen werden. Nicht zulässig sind (über die Sommersaison) bleibende Planen auf Pergolen, Pavillons und Partyzelte. Für den Zweck von Feierlichkeiten kann der Vorstand Partyzelte für einen kurzen Zeitraum genehmigen.

Sichtschutz

An Sitzecken können maximal 2 m hohe Rankgerüste, die mit Pflanzen begrünt werden, errichtet werden. Geschlossene Sichtschutzwände und Brüstungen sind nicht zulässig.

Rückbau unrechtmäßiger Baulichkeiten

Kleingärtnervereine und/oder die regionalen Verbände sollten als Zwischen-/Verpächter bei regelmäßigen Anlagen-/Gartenbegehungen überprüfen, ob unrechtmäßige Baulichkeiten bestehen. Festgestellte Verstöße sollten den Unterpächtern schriftlich mitgeteilt und mit diesen sollte geklärt werden, bis wann die Verstöße abgestellt werden müssen. Ansonsten läuft die Kleingartenanlage Gefahr, dass Verstöße vom Grundstückseigentümer oder der Bauaufsichtsbehörde zum Anlass genommen werden, gegen die Kleingärtnerschaft vorzugehen. Vereinsvorstände müssen sehr konsequent jeden Pächterwechsel (auch in der Familie) nutzen, um die Parzelle mit ihren Baulichkeiten auf Rechtmäßigkeit zu prüfen (**Wertermittler in Anspruch nehmen!**) und die festgestellten Mängel spätestens zu diesem Zeitpunkt beseitigen zu lassen.

Quelle: LSK Artikel Reihe RKO einfach erklärt